

zu diesem Zweck alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg dieser Konferenz zu leisten;

13. *fordert* alle Teilnehmerstaaten der in Madrid stattfindenden Tagung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um dafür zu sorgen, daß dieses Treffen substantielle und ausgewogene Ergebnisse auf dem Weg zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz erzielt, sowie um die Kontinuität des durch die Konferenz in Gang gesetzten multilateralen Prozesses zu gewährleisten, der von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt ist;

14. *glaubt* an die Notwendigkeit erneuter Anstrengungen zur Umwandlung des Mittelmeers in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien der gleichen Sicherheit, der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Nichtintervention und der Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung von Gewalt, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie einer gerechten und gangbaren Lösung der einzelnen in diesem Gebiet bestehenden Probleme und Krisen, die von der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, der Achtung der Souveränität über natürliche Ressourcen sowie vom Recht der Völker ausgeht, unabhängig und ohne jeglichen Druck oder irgendeine Einschüchterung von außen ihre Entscheidungen selber zutreffen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu diesem Zweck der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ihre Stellungnahmen zur Frage der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung den entsprechenden Bericht auf der siebenunddreißigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

36/103—Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf ihre Resolution 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965 mit der Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 mit der Definition der Aggression,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976, 32/153 vom 19. Dezember 1977, 33/74 vom 15. Dezember 1978, 34/101 vom 14. Dezember 1979 und 35/159 vom 12. Dezember 1980 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten.

tief besorgt über den Ernst der Weltlage und die wachsende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund häufiger Androhung oder Anwendung von Gewalt, Aggression, Einschüchterung, militärischer Intervention und Besetzung, Eskalation der militärischen Präsenz und aller anderen Formen von Intervention oder Einmischung, seien sie direkt oder indirekt, offen oder versteckt, die die Souveränität und politische Unabhängigkeit von Staaten bedrohen und den Sturz ihrer Regierungen zum Ziel haben,

in dem Bewußtsein, daß diese Politiken die politische Unabhängigkeit von Staaten, die Freiheit der Völker und ihre ständige Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen gefährden und sich damit nachteilig auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auswirken,

in dem Bewußtsein, daß es zwingend notwendig ist, alle an militärischer Besetzung, Intervention oder Einmischung beteiligten ausländischen Streitkräfte vollständig auf ihr eigenes Hoheitsgebiet zurückzuziehen, damit unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker frei und uneingeschränkt ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben können und so die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten und ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,

ferner in dem Bewußtsein, daß es zwingend notwendig ist, jede Drohung mit Aggression, jede Rekrutierung und jeden Einsatz von bewaffneten Banden, insbesondere von Söldnern, gegen souveräne Staaten vollständig einzustellen, damit die Völker aller Staaten in der Lage sind, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst und ohne Einmischung oder Kontrolle von außen zu bestimmen,

in der Erkenntnis, daß die volle Beachtung der Grundsätze der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten souveräner Staaten und Völker, geschehe sie auf direktem oder indirektem Weg, offen oder versteckt, für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen unentbehrlich ist,

1. *billigt* die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anhang beigelegt ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß diese Erklärung unter den Staaten, Sonderorganisationen* und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Stellen so weit wie möglich verbreitet wird.

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

ANHANG

Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *erneut erklärend*, daß kein Staat das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

ferner in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Charta, nach dem alle Staaten verpflichtet sind, sich der Androhung oder Anwendung von

* Vgl. die Fußnote auf S.74

Gewalt gegen die Souveränität, politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität anderer Staaten zu enthalten.

eingedenk dessen, daß Freiheit, Gleichheit, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, Achtung für die Souveränität der Staaten sowie die ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder sozialen System oder ihrem Entwicklungsstand die Grundlage für die Schaffung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

in der Auffassung, daß die volle Beachtung des Grundsatzes der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten von größter Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

in Einklang mit der Charta das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit *bekräftigend*,

betonend, daß die Ziele der Vereinten Nationen nur erreicht werden können, wenn die Völker Freiheit und die Staaten souveräne Gleichheit genießen und sich in ihren internationalen Beziehungen voll und ganz an die Verpflichtungen halten, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben,

in der Auffassung, daß jede Verletzung des Grundsatzes der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten die Freiheit der Völker, die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der Staaten sowie auch ihre wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklung bedroht und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

in der Auffassung, daß eine Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten zur Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird,

angesichts der gesamten Charta und unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen zu diesem Grundsatz, insbesondere der Resolutionen mit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, der Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Definition der Aggression,

gibt feierlich die folgende Erklärung ab:

1. Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht zur Intervention oder Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten, auf welche Weise oder mit welcher Begründung diese auch immer geschehen mögen.

2. Der Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten von Staaten umfaßt die folgenden Rechte und Pflichten:

I

a) die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Sicherheit aller Staaten sowie die nationale Identität und das kulturelle Erbe ihrer Völker;

b) das souveräne und unveräußerliche Recht eines Staates, gemäß dem Willen seines Volkes unbehindert und ohne Intervention, Einmischung, Subversion, Zwang oder Bedrohung irgendwelcher Art von außen selbst sein politisches, wirtschaftliches, kulturelles und soziales System zu bestimmen, seine internationalen Beziehungen zu entwickeln und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben;

c) das u.a. auf den entsprechenden Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁹ und den Grundsätzen der neuen internationalen Informationsordnung beruhende Recht von Staaten und Völkern, freien Zugang zu Informationen zu haben, ihr Informationssystem und ihre Massenmedien ohne jede Einmischung voll zu entwickeln sowie ihre Informationsmedien zur Förderung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen und Bestrebungen zu nutzen;

II

a) die Pflicht der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede Form der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, die darauf gerichtet ist, die bestehenden international anerkannten Grenzen

eines anderen Staates zu verletzen, die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung anderer Staaten zu stören, das politische System eines anderen Staates oder seine Regierung zu stützen oder zu verändern, Spannungen zwischen Staaten herbeizuführen oder Völker ihrer nationalen Identität und ihres kulturellen Erbes zu berauben;

b) die Pflicht eines Staates, dafür zu sorgen, daß sein Hoheitsgebiet nicht auf eine Weise genutzt wird, durch die die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit eines anderen Staates verletzt oder dessen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität untergraben wird; diese Verpflichtung gilt auch für Staaten, die mit der Verantwortung für Territorien betraut sind, die ihre Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben;

c) die Pflicht eines Staates zur Unterlassung jeder bewaffneten Intervention, Subversion, militärischen Besetzung oder sonstigen gegen andere Staaten oder Staatengruppen gerichteten Form der offenen oder versteckten Intervention oder Einmischung sowie aller Akte der militärischen, politischen oder wirtschaftlichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wozu auch mit Gewaltanwendung verbundene Vergeltungsaktionen gehören;

d) die Pflicht eines Staates, keinerlei Zwangsmaßnahmen zu unternehmen, durch die unter Kolonialherrschaft oder fremder Besetzung stehende Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt werden;

e) die Pflicht eines Staates, in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwand irgendeine Handlung oder irgendeinen Versuch zur Destabilisierung oder Untergrabung der Stabilität eines anderen Staates oder irgendeiner seiner Institutionen zu unternehmen;

f) die Pflicht eines Staates, sich der direkten oder indirekten, unter welchem Vorwand auch immer erfolgenden Förderung, Ermutigung oder Unterstützung rebellischer oder secessionistischer Aktivitäten in anderen Staaten zu enthalten und jede Aktion zu unterlassen, die auf die Zerstörung der Einheit bzw. die Untergrabung oder Subversion der politischen Ordnung anderer Staaten abzielt;

g) die Pflicht eines Staates, die Ausbildung, Finanzierung und Rekrutierung von Söldnern auf seinem Hoheitsgebiet sowie die Entsendung solcher Söldner in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu verhindern und keinerlei Hilfen, insbesondere keine Finanzierung für die Ausrüstung und den Durchzug von Söldnern bereitzustellen;

h) die Pflicht eines Staates, keine Abkommen mit anderen Staaten zu schließen, die auf eine Intervention oder Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten dritter Staaten abzielen;

i) die Pflicht der Staaten, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die zur Stärkung bestehender Militärbündnisse, zur Schaffung oder Stärkung neuer Militärbündnisse, zum Abschluß gegenseitiger Unterstützungsvereinbarungen, zur Aufstellung von Interventionstruppen oder zur Errichtung von Militärstützpunkten und anderen ähnlichen, mit der Konfrontation der Großmächte im Zusammenhang stehenden militärischen Einrichtungen führen;

j) die Pflicht eines Staates, mit dem Ziel der Intervention oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten betriebene Diffamierungskampagnen, Verleumdung oder feindselige Propaganda zu unterlassen;

k) die Pflicht eines Staates, in seinen internationalen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, technischen und handelspolitischen Bereich jede Maßnahme zu unterlassen, die eine Einmischung oder Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellt und ihn dadurch an der freien Wahl seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hindert; hierzu gehört u.a. die Pflicht eines Staates, nicht zuzulassen, daß sein außenwirtschaftliches Hilfsprogramm oder multilaterale oder unilaterale wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen oder Blockaden oder unter seiner Jurisdiktion und Kontrolle stehende transnationale oder internationale Unternehmen in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen als politisches Druck- oder Zwangsmittel gegen einen anderen Staat benutzt werden;

l) die Pflicht eines Staates, sich nicht durch die Ausbeutung und verzerrte Darstellung von Menschenrechtsproblemen in die inneren Angelegenheiten von Staaten einzumischen, auf andere Staaten Druck auszuüben oder innerhalb von Staaten oder Staatengruppen bzw. zwischen ihnen Mißtrauen und Unruhe zu schaffen;

m) die Pflicht eines Staates, keine terroristischen Praktiken als staatliche Politik gegen einen anderen Staat oder gegen unter Kolonial-

⁸⁹ Resolution 217A (III)

herrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehende Völker einzusetzen und jede Unterstützung, Verwendung oder Duldung von gegen Drittstaaten agierenden terroristischen Gruppen, Saboteuren oder subversiven Elementen zu verhindern;

n) die Pflicht eines Staates, weder auf seinem Hoheitsgebiet noch auf den Hoheitsgebieten anderer Staaten irgendwelche politischen oder ethnischen Gruppen zum Zweck der Subversion oder der Herbeiführung von Unordnung oder Unruhe in anderen Ländern zu organisieren, auszubilden, zu finanzieren und zu bewaffnen;

o) die Pflicht eines Staates, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung keinerlei wirtschaftliche, politische oder militärische Aktivität zu betreiben;

III

a) das Recht und die Pflicht von Staaten, auf der Grundlage der Gleichheit aktiv bei der Lösung noch offener internationaler Probleme mitzuwirken und so einen aktiven Beitrag zur Beseitigung der Konflikt- und Einmischungsursachen zu leisten;

b) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta uneingeschränkt das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie das Recht dieser Völker auf die Führung sowohl eines politischen als auch eines bewaffneten Kampfes für diese Ziele zu unterstützen;

c) das Recht und die Pflicht der Staaten, innerhalb ihres eigenen Staatsgebiets alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten, zu fördern und zu verteidigen und auf die Beseitigung massiver und flagranter Verletzungen der Rechte von Nationen und Völkern hinzuwirken, insbesondere auf die Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

d) das Recht und die Pflicht der Staaten, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Verbreitung falscher oder verzerrter Nachrichten zu bekämpfen, die als Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten oder als Beeinträchtigung der Förderung des Friedens, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten und Nationen angesehen werden kann;

e) das Recht und die Pflicht der Staaten, Situationen nicht anzuerkennen, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder durch Handlungen herbeigeführt worden sind, die dem Grundsatz der Nichtintervention und Nichteinmischung zuwiderlaufen.

3. Die in dieser Erklärung dargelegten Rechte und Pflichten hängen untereinander zusammen und stehen im Einklang mit der Charta.

4. Diese Erklärung beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der unter Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung oder rassistischen Regimen stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit oder das Recht, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta Unterstützung zu suchen und entgegenzunehmen.

5. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise die Bestimmungen der Charta.

6. Diese Erklärung präjudiziert in keiner Weise Maßnahmen der Vereinten Nationen nach Kapitel VI und VII der Charta.

36/104—Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre in Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltene Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁹⁰,

in Bekräftigung der bleibenden Bedeutung einer Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden als Teil aller konstruktiven Bemühungen um die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sich dessen bewußt, wie ungeheuer wichtig es ist, im Bewußtsein der Menschen eine positive Einstellung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu schaffen,

1. *bittet alle Staaten feierlich, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden zu verstärken, indem sie sich strikt an die in der Erklärung verankerten Grundsätze halten und auf nationaler und internationaler Ebene alle hierfür erforderlichen Schritte unternehmen;*

2. *ruft erneut dazu auf, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie alle anderen interessierten —staatlichen oder nichtstaatlichen—internationalen und nationalen Organisationen konzertierte Maßnahmen ergreifen, um der Bedeutung und der Notwendigkeit der Schaffung, Wahrung und Festigung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die heute lebenden Menschen wie auch für künftige Generationen konkreten Ausdruck zu verleihen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung spätestens bis zu ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.*

91. Plenarsitzung
9. Dezember 1981

* Vgl. die Fußnote auf S.74

⁹⁰ A/36/386 mit Add.1-3